

B. Westsektorenkonten**I.**

Auf Bankguthaben von Bewohnern der Westsektoren von Groß-Berlin (natürliche Personen, Unternehmen, Firmen, Organisationen und Einrichtungen mit Wohnsitz oder Sitz in den Westsektoren von Groß-Berlin), entstanden gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes A dieser Richtlinien mit folgenden Abweichungen entsprechend anzuwenden:

1. Zahlungen für die unter Abschnitt A Teil I Ziffern 6 und 7 genannten Zwecke, sind nur an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.
2. Zahlungen für Besuchsreisen (Abschnitt A Teil I Ziff. 8) sind nur für einen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zulässig; an Stelle der Aufenthaltsgenehmigung ist der Passierschein vorzulegen.
3. Zahlungen für die unter Abschnitt A Teil I Ziff. 9 Buchst. d genannten Zwecke sind nur zulässig, soweit die Behandlung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt; Zahlungen nach Buchst. f dieser Ziffer sind nicht zulässig.
4. Zahlungen gemäß Abschnitt A Teil I Ziff. 11 sind nicht zulässig.

II.

Verfügungen zu anderen als den vorstehend behandelten Zwecken sowie Verfügungen über ein ab 29. Juli 1943 blockiertes Guthaben auf einem Westsektorenkonto können von der Deutschen Notenbank nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Westzonen- und Westsektorenkonten sind vom Scheckverkehr ausgeschlossen.
2. Die Guthaben auf den Westzonenkonten und Westsektorenkonten werden nach den Bedingungen für täglich fällige Guthaben ab 1. Januar 1954 verzinst, soweit es sich nicht um Konten von Einrichtungen handelt, die dem Charakter von Haushaltsorganen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen. (Vergleiche Anordnung der DWK vom 1. Juni 1949 über die Neufestsetzung von Zinssätzen — R 4/1025 — 210 Ba — in Verbindung mit der hierzu erlassenen Anweisung vom 25. Oktober 1949).

Berlin, den 5. März 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs.**

Vom 10. März 1955

Die Deutsche Post eröffnet als neuen Dienstzweig den Postmietbehälterverkehr. Für den Dienstzweig gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

Benutzungsbedingungen für Postmietbehälter**§ 1****Allgemeines**

(1) Postmietbehälter werden jeweils zum einmaligen Postversand einer Paketsendung (Pakete und Wirtschaftspostgüter) innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vermietet.

(2) Die Versender müssen mindestens fünf Postmietbehälter gleichzeitig anmieten. Es ist nicht erforderlich, daß die Postmietbehälter an einen Empfänger gerichtet werden.

(3) Postmietbehälter werden als Kartons mit abnehmbarem Deckel aus Pappe in folgenden Typen und Abmessungen hergestellt:

Type A	30 X 24cm	Grundfläche X	20 cm	Höhe
„ B	35 X 27 cm	„	X	26 cm „
„ C	40 X 30 cm	„	X	30 cm „
„ D	70 X 50 cm	„	X	15 cm „

Die angegebenen Abmessungen sind Innenmaße.

(4) Postmietbehälter dürfen nicht zur Verpackung von Gütern verwendet werden, die durch ihre Beschaffenheit die Weiterverwendung des Verpackungsmaterials unmöglich machen oder stark beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber trifft die Deutsche Post.

(5) Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Sendungen müssen ohne weitere Umhüllung versandt werden.

(6) Das Gewicht der Postmietbehälter rechnet zum Gesamtgewicht der Sendungen und unterliegt der Beförderungsgebühr.

§ 2**Empfangnahme der Postmietbehälter**

(1) Die Versender nehmen die Postmietbehälter bei den von der Deutschen Post bekanntgegebenen Postanstalten in Empfang. Die Paketsendungen müssen bei der gleichen Postanstalt eingeliefert werden.

(2) Bestimmte Typen sowie insgesamt mehr als zehn Postmietbehälter sind vom Versender mindestens zwei Werktage zuvor unter Angabe der gewünschten Typen anzufordern.

(3) Ist es der Deutschen Post nicht möglich, die erforderliche Anzahl oder die gewünschten Typen bereitzustellen, so besteht kein Anspruch auf Vermietung der Postmietbehälter.

(4) Die Versender erhalten die Postmietbehälter gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Die Empfangsbestätigung muß durch den Versender selbst oder seinen Beauftragten unterschrieben sein. Mit der Unterschrift auf der Empfangsbestätigung erkennt der Versender die „Benutzungsbedingungen für Postmietbehälter“ an.

§ 3**Einlieferung der Postsendungen mit Postmietbehältern**

(1) Die Postmietbehälter sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Tage der Empfangnahme als Paketsendung einzuliefern. Der Tag der Empfangnahme zählt nicht mit.

(2) Versender, die mehr als 500 Postmietbehälter gleichzeitig anmieten, können diese bis zum sechsten Werktag nach der Empfangnahme einliefern. Der Tag der Empfangnahme zählt nicht mit.

(3) Liefert der Versender die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Zeit ein oder gibt er sie in der zulässigen Zeit nicht leer zurück, so wird vom dritten bzw. bei Anmietung von mehr als 500 Stück (Abs. 2) vom siebenten auf die Empfangnahme folgenden Werktag an eine Verzugsgebühr von 0,50 DM für jeden Tag und jeden Postmietbehälter fällig. Angefangene Tage zählen als volle Tage.

(4) Hat der Versender am siebenten bzw. am vierzehnten (Abs. 2) auf die Empfangnahme folgenden Werktag die angemieteten Behälter weder als Paketsendung eingeliefert noch leer zurückgegeben, so wird